

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1979

Nummer 67

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	28. 11. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes	878

230

**Bekanntmachung
der Neufassung des Landesplanungsgesetzes
Vom 28. November 1979**

Aufgrund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 730) wird nachstehend der Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der vom 24. November 1979 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 141),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 730)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 28. November 1979

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

**Landesplanungsgesetz (LPIG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. November 1979**

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabe und Organisation
der Landesplanung

- § 1 Allgemeine Aufgabe der Landesplanung
- § 2 Landesplanungsbehörde
- § 3 Bezirksplanungsbehörde
- § 4 Planungsaufsicht im Kreis
- § 5 Bezirksplanungsrat
- § 6 Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates
- § 7 Aufgaben des Bezirksplanungsrates
- § 8 Sitzungen des Bezirksplanungsrates
- § 9 Geschäftsführung und Bezirksplaner
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bezirksplanungsrates

II. Grundsätze und Ziele der Raumordnung
und Landesplanung

- § 11 Darstellung der Grundsätze und Ziele
- § 12 Landesentwicklungsprogramm
- § 13 Landesentwicklungspläne
- § 14 Gebietsentwicklungspläne
- § 15 Erarbeitung und Aufstellung
- § 16 Genehmigung und Bekanntmachung
- § 17 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
- § 18 Abstimmung bezirksüberschreitender Planungen
- § 19 Planungspflichten
- § 20 Anpassung der Bauleitplanung
- § 21 Anpassungspflicht der Gemeinden und Planungsgebot
- § 22 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- § 23 Zurückstellung von Baugesuchen

III. Sondervorschriften für das Rheinische
Braunkohlenplangebiet

- § 24 Braunkohlenpläne
- § 25 Braunkohlenplangebiet
- § 26 Braunkohlensausschuß
- § 27 Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsführung des Braunkohlensausschusses
- § 28 Aufgaben des Braunkohlensausschusses

- § 29 Anpassung der Braunkohlenplanung
- § 30 Landbeschaffung
- § 31 Ergänzende Vorschriften

IV. Besondere Regelungen

- § 32 Unterrichtung des Landtags
- § 33 Entschädigung
- § 34 Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden
- § 35 Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht
- § 36 Auskunftspflicht
- § 37 Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

V. Schlußvorschrift

- § 38 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Aufgabe und Organisation
der Landesplanung**

§ 1

Allgemeine Aufgabe
der Landesplanung

(1) Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung.

(2) Die Landesplanung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

(3) Die Landesplanung im Lande und im Regierungsbezirk ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.

§ 2

Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

1. das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erarbeiten;
2. darauf hinzuwirken, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden;
3. auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hinzuwirken;
4. bei der Erarbeitung von Gebietsentwicklungsplänen über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirksplanungsräten sowie zwischen den Bezirksplanungsräten, den Bezirksplanungsbehörden und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden;
5. bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Braunkohlensausschuß, den Bezirksplanungsräten, den Bezirksplanungsbehörden und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.

§ 3

Bezirksplanungsbehörde

(1) Zuständige Behörde für die Landesplanung im Regierungsbezirk (Bezirksplanungsbehörde) ist der Regierungspräsident.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne mitzuwirken. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Bezirks von Bedeutung sind, beachtet werden.

§ 4

Planungsaufsicht im Kreis

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreise beachtet werden.

§ 5

Bezirksplanungsrat

(1) Bei den Regierungspräsidenten werden Bezirksplanungsräte errichtet.

(2) Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte werden durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt (Absätze 3 und 4) und aus Reservelisten (Absatz 7) berufen. Der Berechnung der Sitzverteilung in den Bezirksplanungsräten werden die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden zugrunde gelegt.

(3) Es wählen:

1. die kreisfreien Städte mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 250 000	je 1 Mitglied,
über 250 000 bis 500 000	je 2 Mitglieder,
über 500 000 bis 750 000	je 3 Mitglieder,
über 750 000	je 4 Mitglieder

des Bezirksplanungsrates;

2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt soviel Mitglieder des Bezirksplanungsrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Bezirksplanungsrates zu wählen, so muß mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Bezirksplanungsrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(4) In den Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksplanungsrates ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Falle seiner Wahl anzurechnen ist.

(5) Die Sitzzahl der Bezirksplanungsräte wird vom Regierungspräsidenten errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates, erweitert um ein Viertel dieser Zahl. Bei der Berechnung des einen Viertels sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Wird ein Mitglied des Bezirksplanungsrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach Absatz 7 teilnehmen, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

(7) Die Sitze nach den Absätzen 5 und 6 werden vom Regierungspräsidenten auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zu-

sammengezählt. Es wird sodann nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren errechnet, wie viele Sitze auf jede Partei und Wählergruppe entfallen. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt, die der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde bedürfen. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Regierungspräsidenten zu ziehende Los. Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder des Bezirksplanungsrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet der Regierungspräsident auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Bezirksplanungsrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das vom Regierungspräsidenten zu ziehende Los.

(8) Bei der Berechnung der Sitzverteilung und des Stimmenanteils bleiben solche Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die bei den Gemeindewahlen nicht mindestens fünf vom Hundert der im Regierungsbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sie nehmen an der Sitzverteilung (Absatz 7) nicht teil.

(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindewahlen dem Regierungspräsidenten einzureichen. Der Regierungspräsident hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die nach Absatz 7 Satz 4 erforderliche Bestätigung der Landesplanungsbehörde einzuholen; äußert sich die Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden; die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde.

(10) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen. Der Bezirksplanungsrat tritt spätestens innerhalb von weiteren sechs Wochen zusammen. Diese Sitzung wird einberufen von dem bisherigen Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates.

(11) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.

(12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Bezirksplanungsrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(13) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat der Regierungspräsident die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 5 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.

§ 6 Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberechtigte Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

(3) An den Sitzungen der Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf und Münster nimmt außerdem je ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit beratender Befugnis teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des Kommunalverbandes stehen. Die beratenden Mitglieder bestellt die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte durch Beschluß. § 6 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Je ein Vertreter der Landschaftsverbände, die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Regierungsbezirks nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Bezirksplanungsrates teil.

(5) § 5 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Bezirksplanungsrates

(1) Der Bezirksplanungsrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Bezirksplanungsrates gebunden. Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Bezirksplanungsrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Der Regierungspräsident unterrichtet den Bezirksplanungsrat und berät mit ihm über die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderungsprogrammen von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:

1. Städtebau,
2. Wohnungsbau,
3. Schul- und Sportstättenbau,
4. Krankenhausbau,
5. Verkehr,
6. Freizeit- und Erholungswesen,
7. Landschaftspflege,
8. Wasserwirtschaft,
9. Abfallbeseitigung.

Der Bezirksplanungsrat kann jederzeit vom Regierungspräsidenten Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen und Programme verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Bezirksplanungsrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

§ 8 Sitzungen des Bezirksplanungsrates

(1) Der Bezirksplanungsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen.

(2) Der Bezirksplanungsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Bezirksplanungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen des Bezirksplanungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluß des Bezirksplanungsrates ausgeschlossen werden.

(4) Der Bezirksplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung und Bezirksplaner

(1) Die Geschäfte des Bezirksplanungsrates werden von der Bezirksplanungsbehörde wahrgenommen.

(2) Der beim Regierungspräsidenten für die Landesplanung zuständige Beamte (Bezirksplaner) wird im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat bestellt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Bezirksplanungsrates gilt als ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Verpflichtung zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit besteht nicht. Die Vorschriften des § 22 der Gemeindeordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß über die Genehmigung für eine Aussage oder Erklärung über Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 der Bezirksplanungsrat entscheidet. Im übrigen entscheidet der Bezirksplanungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. In Eilfällen kann an Stelle des Bezirksplanungsrates der Vorsitzende entscheiden.

Abschnitt II Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

§ 11 Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

§ 12 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen. Die Landesplanungsbehörde hat im Erarbeitungsverfahren die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet werden soll, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

§ 13

Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Bezirksplanungsräte die Landesentwicklungspläne; § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

(3) Die Landesentwicklungspläne bestehen aus zeichnerischen und, soweit erforderlich, textlichen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

(4) Die Landesentwicklungspläne werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

(5) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für ihre Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.

(6) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 14

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Sachliche Teilabschnitte sollen den gesamten Regierungsbezirk umfassen. Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

§ 15

Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Bezirksplanungsrat die Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes beschlossen, so sind die Beteiligten von der Bezirksplanungsbehörde schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

(2) Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde dem Bezirksplanungsrat zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(3) Der Gebietsentwicklungsplan wird nach Abschluß des Erarbeitungsverfahrens von dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Gebietsentwicklungsplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Bezirksplanungsrates vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Bezirksplanungsrat aufgestellten Gebietsentwicklungsplan hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; die Regelungen des § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.

§ 16

Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorgeweg genehmigt werden.

(2) Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

(3) Die Gebietsentwicklungspläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 17

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes bei der Bezirksplanungsbehörde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind. Bei der Bekanntmachung der Genehmigung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

§ 18

Abstimmung bezirksüberschreitender Planungen

Die Gebietsentwicklungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

§ 19

Planungspflichten

(1) Die Landesplanungsbehörde kann feststellen, daß der Bezirksplanungsrat verpflichtet ist, den Gebietsentwicklungsplan oder einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Be-

zirksplanungsrat dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen oder die Durchführung der Bezirksplanungsbehörde übertragen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, daß er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen.

§ 20

Anpassung der Bauleitplanung

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erteilt hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

(5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgeräumten Bedenken im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungsfrist nach § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

§ 21

Anpassungspflicht der Gemeinden und Planungsgebot

(1) Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

(2) Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder allgemeine Landesentwicklung erforderlich ist; die betroffenen Flächen müssen auf der Grundlage eines Landes-

entwicklungsplanes in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt sein. Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Bezirksplanungsräten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und nach Anhörung des Bezirksplanungsrates raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

(2) Die Untersagung kann verlängert werden; dabei darf eine Untersagung zur Sicherung noch nicht aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung oder Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(4) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23

Zurückstellung von Baugesuchen

Die Regierungspräsidenten können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen.

Abschnitt III

Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet

§ 24

Braunkohlenpläne

(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

(2) Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten. Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1:5000 oder 1:10000. Die Braunkohlenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

(3) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt drei Monate. Der Braunkohlenaussschuß kann eine abweichende Auslegungsfrist beschließen, die die Dauer von sechs Wochen nicht unter-

schreiten darf. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Der Braunkohlensausschuß prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch Niederlegung des genehmigten Planes in den beteiligten Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden haben in diesem Falle ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Vor der Genehmigung ist dem jeweils betroffenen Bezirksplanungsrat Gelegenheit zu geben, zur Vereinbarkeit mit dem Gebietsentwicklungsplan Stellung zu nehmen.

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

§ 25

Braunkohlenplangebiet

(1) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach.

(2) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen sowie spätere Änderungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

§ 26

Braunkohlensausschuß

(1) Als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln wird der Braunkohlensausschuß errichtet.

(2) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des Absatzes 5 Mitglieder des Braunkohlensausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden.

(3) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf nach Maßgabe des Absatzes 8 zehn Mitglieder des Braunkohlensausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein. Zwei dieser Mitglieder müssen dem Bezirksplanungsrat Düsseldorf angehören.

(4) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als Mitglieder des Braunkohlensausschusses

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.

Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Bezirksplanungsrates Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen kann. Die Sitze nach Ziffer 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach

den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.

(5) Die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtbezirke (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

- bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied,
- über 150 000 Einwohner je zwei Mitglieder

des Braunkohlensausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlensausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(6) Die Zusammensetzung der in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder des Braunkohlensausschusses nach Parteien und Wählergruppen muß insgesamt dem Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Köln entsprechen.

(7) Zum Mitglied des Braunkohlensausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) Nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 5 Satz 2 stellt der Regierungspräsident Köln nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 7 fest, wie viele Sitze auf die im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln vertretenen Parteien und Wählergruppen entfallen. Die ihnen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die von den Vertretern der Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Sie sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem Regierungspräsidenten Köln einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats vom Bezirksplanungsrat Köln zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlensausschuß aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

(10) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlensausschusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter der Bergbautreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. Absatz 5 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.

(11) Beabsichtigt der Braunkohlenausschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Großen Erftverbandes sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.

(13) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren.

§ 27

Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses muß dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln angehören.

(2) Der Braunkohlenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen für die Unterausschüsse zu treffen sind.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Braunkohlenausschusses ein.

(4) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluß des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Unterausschüsse. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit der Sitzungen der Unterausschüsse auch für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.

(5) Die Geschäfte des Braunkohlenausschusses werden von der Bezirksplanungsbehörde Köln wahrgenommen.

§ 28

Aufgaben des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuß trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde Köln durchgeführt; sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden.

(2) Der Braunkohlenausschuß hat sich laufend von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlenpläne zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen.

(3) Die im Braunkohlenplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, dem Braunkohlenausschuß oder einem von ihm beauftragten Ausschußmitglied die für die Aufstellung, Änderung und Überprüfung der Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, soweit die Informationen nicht von Behörden und öffentlichen Planungsträgern gegeben werden können. Unbeschadet anderweitiger Vorschriften kann der zuständige Regierungspräsident auf Antrag des Braunkohlenausschusses ein Zwangsgeld bis zur Höhe von fünfzigtausend Deutsche Mark und im Wiederholungsfalle bis zur Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark gegen denjenigen festlegen, der der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.

(4) Soweit die im Absatz 3 genannten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 29

Anpassung der Braunkohlenplanung

Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Planungsabsichten des Braunkohlenausschusses mit den Zielen der

Raumordnung und Landesplanung und kommt zwischen der Bezirksplanungsbehörde, dem zuständigen Bezirksplanungsrat und dem Braunkohlenausschuß kein Ausgleich der Meinungen zustande, so hat die Bezirksplanungsbehörde den Sachverhalt der Landesplanungsbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern vorzulegen. Dem Bezirksplanungsrat und dem Braunkohlenausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

§ 30

Landbeschaffung

(1) Auf die infolge der Braunkohlenplanung notwendigen Enteignungen von Grundeigentum finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), und bei den Enteignungen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums an Stelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.

§ 31

Ergänzende Vorschriften

Soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Abschnitte I und II, mit Ausnahme der §§ 6 und 7, für die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren der Braunkohlenplanung entsprechend.

Abschnitt IV

Besondere Regelungen

§ 32

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

1. ihre Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung,
2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.

§ 33

Entschädigung

(1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 22 oder einer Zurückstellung nach § 23 allein, zusammen oder verbunden mit einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.

(2) Muß der Träger einer nach § 22 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder ihm aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(3) Dient die Untersagung nach § 22 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

(4) Ist aufgrund einer Zurückstellung nach § 23 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 34

Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden

(1) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 j bis 44 c Bundesbaugesetz entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Verlangen nach § 21 Abs. 1 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(2) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstücks, so kann sie im Falle des § 21 Abs. 1 vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

(3) Eine Gemeinde, die die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes für erforderlich hält, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung nach § 21 Abs. 1 zu beantragen.

(4) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Bezirksplanungsbehörde nicht gemäß § 20 Abs. 1 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 21 Abs. 2.

(6) § 33 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 35

Mitteilungs- und Unterrichtspflicht

(1) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen und Vorhaben, die für die Raumordnung und Landesplanung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, daß ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.

(2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Bezirksplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet.

(3) Die Landesplanungsbehörde unterrichtet durch die Bezirksplanungsbehörde die Bezirksplanungsräte über wichtige Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben.

(4) Maßnahmen und Vorhaben, die eine Mitteilungs- oder Unterrichtspflicht begründen, sind insbesondere beabsichtigte Neugründungen, Errichtung von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstillegung größerer Wirtschaftsunternehmen sowie eine beabsichtigte Zweckentfremdung größerer landwirtschaftlicher Flächen.

§ 36

Auskunftspflicht

Der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde und dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung und Landesplanung Bedeutung haben können.

§ 37

Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne. Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessen zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne sowie durch die Braunkohlenpläne betroffen wird,
3. Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung,
4. die räumliche Abgrenzung und Änderung des Braunkohlenplangebietes,
5. die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses.

Die Verordnungen zu Ziffern 2 und 4 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags, die Verordnungen zu Ziffern 1, 3 und 5 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

V. Schlußvorschrift

§ 38

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. *)

– GV. NW. 1979 S. 878.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1962. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 24. November 1979. Die von 1962 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

